



Hofgut Eich, 63589 Linsengericht

An Herrn
Minister Jörg-Uwe Hahn
Hessische Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

DGUF Büro

Tel. 06051 – 60 80 60
Fax 06051 – 60 95 36
Mail: buero@dguf.de
www.dguf.de

6. Februar 2009

ILLEGALER HANDEL MIT ANTIKEN

Sehr geehrter Herr Minister,

als an der Denkmalpflege und einer „sauberen“ Archäologie Interessierte möchten wir Sie und die Staatsanwaltschaft nachdrücklich aufrufen, gegen Diebstahl und auch die Zerstörung archäologischer Denkmäler vorzugehen, denn in großer Zahl wurden und werden Bodendenkmäler in Deutschland und im Ausland geplündert, um Funde für den Markt der Sammler zu „gewinnen“. Um Nachschub zu generieren werden Bodendenkmäler zerstört, Funde aus ihrem Befundzusammenhang gerissen und von diesem isoliert. Funde ohne Befund haben aber nur noch einen geringen archäologischen Aussagewert und sind so für die Denkmalpflege und Wissenschaft verloren. Dieses Geschehen spielt sich unter Bruch von Rechten derjenigen ab, denen das Eigentum an solchen Funden zusteht. Gleichzeitig wird gegen Denkmalrecht und bei Beteiligung von ausländischem Fundgut auch gegen internationales Kulturgutschutzrecht verstoßen.

In den letzten Monaten hat es eine Reihe von Fällen gegeben, bei denen in Hessen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen unter anderem auch Münzen sicher gestellt wurden. Dagegen lobbyieren seit einigen Wochen massiv die Verbände der Münzhändler und der Münzsammler. Da die Betroffenen bis vor kurzem unbehelligt von polizeilicher Verfolgung gegen die bestehenden Rechtsvorschriften verstoßen konnten, indem sie mit Funden aus Raub-

grabungen Geschäfte machten oder sie sammelten, war deren Unverständnis zu erwarten. Aber auch hier muss das Recht durchgesetzt werden, denn die Ressource der archäologischen Zeugnisse ist begrenzt und darf in einem Kulturstaat nicht zerstört oder partikularen Sonderinteressen geopfert werden.

Wir möchten Ihnen als ein Verband, in dem bundesweit Archäologen und an Archäologie Interessierte zusammengeschlossen sind, ausdrücklich unsere Unterstützung für die Arbeit Ihrer Polizei ausdrücken, die gegen Personen ermittelt, denen vorgeworfen wird, aus Raubgrabungen stammende oder öffentlichen Sammlungen unterschlagene Münzen zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Wir möchten Sie weiter bitten, dass auch die Staatsanwaltschaften diese Taten ernst nehmen, die polizeilichen Ermittlungen aufgreifen und die Taten nachhaltig verfolgen.

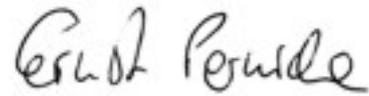
Es geht dabei um Münzen, die ursprünglich aus einem archäologischen Kontext stammen. Antike Münzen können nur aus archäologischen Zusammenhängen stammen – sie fallen nicht vom Himmel. Die Händler und Sammler wissen auch alle um die Problematik von Raubgrabungen und illegalem Handel. Insofern ist der naive oder dreiste Ansatz von Händlern und Sammlern zu behaupten, ihr Tun schädige archäologische Denkmäler nicht, eine Schutzbehauptung. Erst der von ihnen generierte Markt schafft den ökonomischen Sog, aus dem heraus archäologische Zeugnisse zerstört werden. Hier verhält es sich ähnlich wie beim Handel mit Elfenbein: Die Trägerin des Elfenbeinschmucks schießt den Elefanten nicht, aber ihre Bereitschaft, solchen Schmuck zu kaufen bewirkt, dass es sich ökonomisch rechnet, Elefanten trotz Verbots und aller Risiken zu erlegen. Da antike Münzen nur aus archäologischen Zusammenhängen stammen können – wo sollten sie sonst herkommen? – geht jeder, der fachlich etwas davon versteht selbstverständlich davon aus, dass eine Münze (oder ein anderer archäologischer Fund) ohne amtlichen Herkunftsnachweis nur unter Rechtsverstoß auf den Markt kommen konnte. Die Aufgabe - auch der Staatsanwaltschaft - ist es sicherzustellen, dass weder Eigentumsrechte Dritter verletzt, noch gegen deutsche Denkmalschutzgesetze oder ausländisches Kulturgutschutzrecht verstoßen wurde. Zu letzterem hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zum *Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* der UNESCO und das Kulturgüterrückgabegesetz (BGBl. I 2007, 757) verpflichtet.

Wir bitten Sie, dieses für den Kulturgutschutz so wertvolle Engagement der Hessischen Polizei durch Ihre Staatsanwaltschaften nachhaltig zu unterstützen. Die laufende Polizeiarbeit ist in höchstem Maße verdienstvoll und wahrt das öffentliche Interesse an Denkmalschutz und Denkmalpflege. Bitte tragen auch Sie dazu bei, indem Sie die hessischen Staatsanwaltschaften auf die Problematik und ihre Brisanz aufmerksam machen.

Mit besten Grüßen



Dr. Susanne Heun
Deutsche Gesellschaft für Ur- und
Frühgeschichte



Prof. Ernst Pernicka
Gesellschaft für Naturwissenschaftliche
Archäologie und Archäometrie



Prof. Dr. A. Wieczorek
West- und Süddeutscher Verband für
Altentumsforschung



Mitja Horlemann
Dachverband archäologischer
Studierendenvertretungen